

BUNDESSTEUERBLATT

1992 / Nr. 5

Steueränderungsgesetz

Gesetz zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992 - StÄndG 1992)¹⁾

Vom 25. Februar 1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes

Änderung des Ausführungsgesetzes Grenzgänger Niederlande

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Änderung des Investitionszulagengesetzes 1991

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Änderung des Bewertungsgesetzes

Änderung der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz

Änderung des Vermögensteuergesetzes

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Änderung des Außensteuergesetzes

Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform

Änderung des Solidaritätszuschlagsgesetzes

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Änderung der Abgabenordnung

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Änderung des Schutzbaugesetzes

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens und der Mineralgewinnungsrechte sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

Änderung des Wohngeldgesetzes

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808)²⁾³⁾

1. In EStG § 2 Abs. 3 werden die Worte " , den Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag und die nach § 34 c Abs. 2 und 3 abgezogene Steuer" durch die Worte "und den Abzug nach § 13 Abs. 3" ersetzt.

2. EStG § 2 a Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Negative Einkünfte

1. aus einer in einem ausländischen Staat belegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätte,

2. aus einer in einem ausländischen Staat belegenen gewerblichen Betriebsstätte,

3. a) aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteils an einer Körperschaft, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland hat (ausländische Körperschaft), oder

b) aus der Veräußerung oder Entnahme eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteils an einer ausländischen Körperschaft oder aus der Auflösung oder Herabsetzung des Kapitals einer ausländischen Körperschaft,

4. in den Fällen des § 17 bei einem Anteil an einer Kapitalgesellschaft, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland hat,

5. aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und aus partiarischen Darlehen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung in einem ausländischen Staat hat,

6. a) aus der Vermietung oder der Verpachtung von unbeweglichem Vermögen oder von Sachinbegriffen, wenn diese in einem ausländischen Staat belegen sind, oder

b) aus der Vermietung oder der Verpachtung von Schiffen, wenn diese Einkünfte nicht tatsächlich der inländischen Besteuerung unterliegen, oder

c) aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder der Übertragung eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsguts im Sinne der Buchstaben a und b,

7. a) aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts, der Veräußerung oder Entnahme eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteils an

b) aus der Auflösung oder Herabsetzung des Kapitals,

c) in den Fällen des § 17 bei einem Anteil an

einer Körperschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, soweit die negativen Einkünfte auf einen der in den Nummern 1 bis 6 genannten Tatbestände zurückzuführen sind,

dürfen nur mit positiven Einkünften der jeweils selben Art aus demselben Staat, in den Fällen der Nummer 7 auf Grund von Tatbeständen der jeweils selben Art aus demselben Staat, ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10 d abgezogen werden. Den negativen Einkünften sind Gewinnminderungen gleichgestellt. Soweit die negativen Einkünfte nicht nach Satz 1 ausgeglichen werden können, mindern sie die positiven Einkünfte der jeweils selben Art, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus demselben Staat, in den Fällen der Nummer 7 auf Grund von Tatbeständen der jeweils selben Art aus demselben Staat, erzielt. Die Minderung ist nur insoweit zulässig, als die negativen Einkünfte in den vorangegangenen Veranlagungszeiträumen nicht berücksichtigt werden konnten (verbleibende negative Einkünfte). Die am Schluß eines Veranlagungszeitraums verbleibenden negativen Einkünfte sind gesondert festzustellen; § 10 d Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die negativen Einkünfte aus einer gewerblichen Betriebsstätte im Ausland stammen, die ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren, außer Waffen, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Bewirkung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand hat, soweit diese nicht in der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, oder in der Vermietung oder der Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen bestehen; das unmittelbare Halten einer Beteiligung von mindestens einem Viertel am Nennkapital einer Kapitalgesellschaft, die ausschließlich oder fast ausschließlich die vorgenannten Tätigkeiten zum Gegenstand hat, sowie die mit dem Halten der Beteiligung in Zusammenhang stehende Finanzierung gilt als Bewirkung gewerblicher Leistungen, wenn die Kapitalgesellschaft weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland hat. Absatz 1 Nr. 3 und 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen bei der Körperschaft entweder seit ihrer Gründung oder während der letzten fünf Jahre vor und in dem Veranlagungszeitraum vorgelegen haben, in dem die negativen Einkünfte bezogen werden."

3. EStG § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe d werden das Wort "sowie" durch einen Beistrich ersetzt und vor dem Strichpunkt folgende Worte eingefügt:

"sowie der Zuschuß nach § 4 a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung".

b) In Nummer 2 werden nach dem Wort "Arbeitsförderungsgesetz" die Worte "und den entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder" und nach dem Wort "Arbeitsförderungsgesetzes" die Worte "und Leistungen auf Grund der in § 141 m Abs. 1 und § 141 n Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Ansprüche" eingefügt.

c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

"c)im Einsatz gewährte Verpflegung oder Verpflegungszuschüsse,".

bb) In Buchstabe d wird das Wort "Ehefrauen" durch das Wort "Ehegatten" ersetzt.

d) In Nummer 13 wird das Zitat "§ 9 Abs. 4" durch das Zitat "§ 4 Abs. 5 Nr. 5" ersetzt.

e) In Nummer 16 wird das Zitat "§ 9 Abs. 4" durch das Zitat "§ 4 Abs. 5 Nr. 5" ersetzt.

f) Nach Nummer 32 wird folgende Nummer 33 eingefügt:

"33. Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen;".

g) Nummer 58 wird wie folgt gefaßt:

"58. das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz und dem Wohngeldsondergesetz, die sonstigen Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 38 des Wohngeldgesetzes und öffentliche Zuschüsse zur Deckung laufender Aufwendungen für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im eigenen Haus oder eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung, deren Nutzungswert nicht zu besteuern ist, soweit sie nicht durch ein Dienstverhältnis veranlaßt sind;".

h) Nummer 59 wird aufgehoben.

i) In Nummer 62 werden die Worte "soweit sie auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden" durch die Worte "soweit der Arbeitgeber dazu nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften oder nach einer auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung verpflichtet ist" ersetzt.

j) Nummer 64 wird wie folgt geändert:

aa) Der erste Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

"bei Arbeitnehmern, die zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen, die Bezüge für eine Tätigkeit im Ausland insoweit, als sie den Arbeitslohn übersteigen, der dem Arbeitnehmer bei einer gleichwertigen Tätigkeit am Ort der zahlenden öffentlichen Kasse zustehen würde;"

bb) Im zweiten Halbsatz werden die Worte "in ein Gebiet außerhalb des Inlands" durch die Worte "in das Ausland" ersetzt.

4. EStG § 3 a wird aufgehoben.

5. In EStG § 4 Abs. 5 Nr. 8 werden der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

"Das Abzugsverbot für Geldbußen gilt nicht, soweit der wirtschaftliche Vorteil, der durch den Gesetzesverstoß erlangt wurde, abgeschöpft worden ist, wenn die Steuern vom Einkommen und Ertrag, die auf den wirtschaftlichen Vorteil entfallen, nicht abgezogen worden sind; Satz 3 ist insoweit nicht anzuwenden."

6. EStG § 4 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und folgende Sätze angefügt:

"Leistungsempfänger ist jeder Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der von der Unterstützungskasse Leistungen erhält; soweit die Kasse Hinterbliebenenversorgung gewährt, ist Leistungsempfänger der Hinterbliebene eines ehemaligen Arbeitnehmers des Trägerunternehmens, der von der Kasse Leistungen erhält. Dem Arbeitnehmer oder ehemaligen Arbeitnehmer stehen andere Personen gleich, denen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß ihrer Tätigkeit für das Trägerunternehmen zugesagt worden sind;"

bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

"b) in jedem Wirtschaftsjahr für jeden Leistungsanwärter,

aa) wenn die Kasse nur Invaliditätsversorgung oder nur Hinterbliebenenversorgung gewährt, jeweils 6 vom Hundert,

bb) wenn die Kasse Altersversorgung mit oder ohne Einschluß von Invaliditätsversorgung oder Hinterbliebenenversorgung gewährt, 25 vom Hundert

des Durchschnittsbetrags der jährlichen Versorgungsleistungen, den die Leistungsanwärter oder, wenn nur Hinterbliebenenversorgung gewährt wird, deren Hinterbliebene nach den Verhältnissen am Schluß des Wirtschaftsjahrs der Zuwendung im letzten Zeitpunkt der Anwartschaft, spätestens im Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahrs erhalten können. Leistungsanwärter ist jeder Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der von der Unterstützungskasse Leistungen erhalten kann und am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 30. Lebensjahr vollendet hat; soweit die Kasse nur Hinterbliebenenversorgung gewährt, gilt als Leistungsanwärter jeder Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 30. Lebensjahr vollendet hat und dessen Hinterbliebene die Hinterbliebenenversorgung erhalten können. Das Trägerunternehmen kann bei der Berechnung nach Satz 1 statt des dort maßgebenden Betrags den Durchschnittsbetrag der von der Kasse im Wirtschaftsjahr an Leistungsempfänger im Sinne von Buchstabe a Satz 2 gewährten Leistungen zugrunde legen. In diesem Fall sind Leistungsanwärter im Sinne des Satzes 2 nur die Arbeitnehmer oder ehemaligen Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, die am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 50. Lebensjahr vollendet haben. Dem Arbeitnehmer oder ehemaligen Arbeitnehmer als Leistungsanwärter stehen andere Personen gleich, denen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß ihrer Tätigkeit für das Trägerunternehmen zugesagt worden sind;"

ccc) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

"c) den Betrag der Prämie, den die Kasse an einen Versicherer zahlt, soweit sie sich die Mittel für ihre Versorgungsleistungen, die die Leistungsanwärter oder Leistungsempfänger nach den Verhältnissen am Schluß des Wirtschaftsjahrs der Zuwendung erhalten können, durch Abschluß einer Versicherung verschafft; die Zuwendungen nach den Buchstaben a oder b sind in diesem Fall in dem Verhältnis zu vermindern, in dem die Leistungen der Kasse durch die Versicherung gedeckt sind. Bei Versicherungen für einen Leistungsanwärter ist der Abzug der Prämie nur zulässig, wenn der Leistungsanwärter die in Buchstabe b Satz 2 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, die Versicherung für die Dauer bis zu dem Zeitpunkt abgeschlossen ist, für den erstmals Leistungen der Altersversorgung vorgesehen sind, mindestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Leistungsanwärter das 55. Lebensjahr vollendet hat, und während dieser Zeit jährlich Prämien gezahlt werden, die der Höhe nach gleichbleiben oder steigen. Das gleiche gilt für Leistungsanwärter, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für Leistungen der Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung

gung, für Leistungen der Altersversorgung unter der Voraussetzung, daß die Leistungsanwartschaft bereits unverfallbar ist. Ein Abzug ist ausgeschlossen, wenn die Ansprüche aus der Versicherung der Sicherung eines Darlehens dienen;".

ddd)In Buchstabe d werden nach dem Wort "Leistungsanwärter" die Worte "im Sinne von Buchstabe b Satz 2 und 5" eingefügt.

eee)In Satz 2 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.

fff)In Satz 3 werden die Worte "der Kasse ist" durch die Worte "der Kasse sind" ersetzt und vor dem Strichpunkt folgender Satzteil eingefügt:

" , und noch nicht fällige Ansprüche aus einer Versicherung mit dem Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zuzüglich des Guthabens aus Beitragsrückerstattung am Schluß des Wirtschaftsjahrs".

ggg)In Satz 4 werden die Worte "der Anspruch gegen die Versicherung" durch die Worte "der Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals aus der Versicherung zuzüglich des Guthabens aus Beitragsrückerstattung am Schluß des Wirtschaftsjahrs" ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Zitat "Nummer 1 Satz 5" durch das Zitat "Nummer 1 Satz 3" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"§ 5 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden."

7. In EStG § 7 g Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Ist ein Einheitswert des Betriebs für steuerliche Zwecke außerhalb dieser Vorschrift nicht festzustellen, tritt an seine Stelle der Wert des Betriebs, der sich in entsprechender Anwendung der §§ 95 bis 109 a des Bewertungsgesetzes zum Ende des dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts vorangehenden Wirtschaftsjahrs ergeben würde."

8. EStG § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) § 4 Abs. 5 Nr. 1 bis 5, 7 bis 8a und Abs. 6 gilt sinngemäß."

9. EStG § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Als Sonderausgaben können Beiträge zu Versicherungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstaben bb, cc und dd nicht abgezogen werden, wenn die Ansprüche aus Versicherungsverträgen während deren Dauer im Erlebensfall der Tilgung oder Sicherung eines Darlehens dienen, dessen Finanzierungskosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, es sei denn,

a) das Darlehen dient unmittelbar und ausschließlich der Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes, das dauernd zur Erzielung von Einkünften bestimmt und keine Forderung ist, und die ganz oder zum Teil zur Tilgung oder Sicherung verwendeten Ansprüche aus Versicherungsverträgen übersteigen nicht die mit dem Darlehen finanzierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten,

b) es handelt sich um eine Direktversicherung oder

c) die Ansprüche aus Versicherungsverträgen dienen insgesamt nicht länger als drei Jahre der Sicherung betrieblich veranlaßter Darlehen; in diesen Fällen können die Versicherungsbeiträge in den Veranlagungszeiträumen nicht als Sonderausgaben abgezogen werden, in denen die Ansprüche aus Versicherungsverträgen der Sicherung des Darlehens dienen."

b) In Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe b werden nach den Worten "höchstens des" die Worte "zu Beginn des Veranlagungszeitraums jeweils maßgebenden" eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 1 wird durch folgende Nummern 1 und 2 ersetzt:

"1.bei Versicherungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstaben bb, cc und dd, wenn die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach Absatz 2 Satz 2 nicht erfüllt sind;

2.bei Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb), wenn vor Ablauf der Vertragsdauer, außer im Schadensfall oder bei Erbringung der vertragsmäßigen Rentenleistung, Einmalbeiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden;".

bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und der vorletzte Satz wie folgt gefaßt:

"Als Wohnungsbau gelten auch bauliche Maßnahmen des Mieters zur Modernisierung seiner Wohnung sowie der Erwerb von Rechten zur dauernden Selbstnutzung von Wohnraum in Alten-, Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen oder -anlagen."

10. EStG § 10 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Zitat "§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 8" durch das Zitat "§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 9" ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird das Zitat "Absatz 2 Nr. 1 bis 3" durch das Zitat "Absatz 1, 2 Nr. 1 bis 3" ersetzt.

11. EStG § 10 e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der Steuerpflichtige kann von den Herstellungskosten einer Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen eigenen Eigentumswohnung zuzüglich der Hälfte der Anschaffungskosten für den dazugehörenden Grund und Boden (Bemessungsgrundlage) im Jahr der Fertigstellung und in den drei folgenden Jahren jeweils bis zu 6 vom Hundert, höchstens jeweils 19 800 Deutsche Mark, und in den vier darauffolgenden Jahren jeweils bis zu 5 vom Hundert, höchstens jeweils 16 500 Deutsche Mark, wie Sonderausgaben abziehen."

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der Steuerpflichtige kann die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2, die er in einem Jahr des Abzugszeitraums nicht ausgenutzt hat, bis zum Ende des Abzugszeitraums abziehen."

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

"Für das Folgeobjekt sind die Vorhundertsätze der vom Erstobjekt verbliebenen Jahre maßgeben."

bb) Die bisherigen Sätze 6 bis 9 werden Sätze 7 bis 10.

cc) Im neuen Satz 9 werden die Worte "des Satzes 7" durch die Worte "des Satzes 8" ersetzt.

dd) Der neue Satz 10 wird wie folgt gefaßt:

"Die Sätze 2 und 4 bis 6 sind für im Satz 8 bezeichnete Objekte sinngemäß anzuwenden."

d) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 5 a eingefügt:

"(5 a) Die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 können nur für die Veranlagungszeiträume in Anspruch genommen werden, in denen der Gesamtbetrag der Einkünfte 120 000 Deutsche Mark, bei nach § 26 b zusammenveranlagten Ehegatten 240 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Eine Nachholung von Abzugsbeträgen nach Absatz 3 Satz 1 ist nur für Veranlagungszeiträume möglich, in denen die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorgelegen haben; Entsprechendes gilt für nachträgliche Herstellungskosten oder Anschaffungskosten im Sinne des Absatzes 3 Satz 2."

e) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 6 a eingefügt:

"(6 a) Nimmt der Steuerpflichtige Abzugsbeträge für ein Objekt nach den Absätzen 1 oder 2 in Anspruch oder ist er auf Grund des Absatzes 5 a zur Inanspruchnahme von Abzugsbeträgen für ein solches Objekt nicht berechtigt, so kann er die mit diesem Objekt in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schuldzinsen, die für die Zeit der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken entstehen, im Jahr der Herstellung oder Anschaffung und in den beiden folgenden Kalenderjahren bis zur Höhe von jeweils 12 000 Deutsche Mark wie Sonderausgaben abziehen, wenn er das Objekt vor dem 1. Januar 1995 fertiggestellt oder vor diesem Zeitpunkt bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft hat. Soweit der Schuldzinsenabzug nach Satz 1 nicht in vollem Umfang im Jahr der Herstellung oder Anschaffung in Anspruch genommen werden kann, kann er in dem dritten auf das Jahr der Herstellung oder Anschaffung folgenden Kalenderjahr nachgeholt werden. Absatz 1 Satz 6 gilt sinngemäß."

f) In Absatz 7 werden in Satz 1 die Worte "nach Absatz 6 Satz 1" durch die Worte "nach den Absätzen 6 und 6 a" ersetzt.

12. Nach EStG § 10 f werden folgende §§ 10 g und 10 h eingefügt:

"§ 10 g

Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter,

die weder zur Einkunftserzielung

noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden

(1) Der Steuerpflichtige kann Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an eigenen schutzwürdigen Kulturgütern im Inland, soweit sie öffentliche oder private Zuwendungen oder etwaige aus diesen Kulturgütern erzielte Einnahmen übersteigen, im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahme und in den neun folgenden Kalenderjahren jeweils bis zu 10 vom Hundert wie Sonderausgaben abziehen. Kulturgüter im Sinne des Satzes 1 sind

1. Gebäude oder Gebäudeteile, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal sind,
2. Gebäude oder Gebäudeteile, die für sich allein nicht die Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllen, aber Teil einer nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften als Einheit geschützten Gebäudegruppe oder Gesamtanlage sind,
3. gärtnerische, bauliche und sonstige Anlagen, die keine Gebäude oder Gebäudeteile und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften unter Schutz gestellt sind,
4. Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken oder Archive, die sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie des Steuerpflichtigen befinden oder in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder das Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen sind und deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt,

wenn sie in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, es sei denn, dem Zugang stehen zwingende Gründe des Denkmal- oder Archivschutzes entgegen. Die Maßnahmen müssen nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der Denkmal- und Archivpflege erforderlich und in Abstimmung mit der in Absatz 3 genannten Stelle durchgeführt worden sein; bei Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an Kulturgütern im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 und 2 ist § 7 i Abs. 1 Sätze 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Abzugsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 kann der Steuerpflichtige nur in Anspruch nehmen, soweit er die schutzwürdigen Kulturgüter im jeweiligen Kalenderjahr weder zur Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 noch Gebäude oder Gebäudeteile zu eigenen Wohnzwecken nutzt und die Aufwendungen nicht nach § 10 e Abs. 6 oder § 10 h Satz 3 abgezogen hat. Für Zeiträume, für die der Steuerpflichtige von Aufwendungen Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen, Sonderabschreibungen oder Beträge nach § 10 e Abs. 1 bis 5, den §§ 10 f, 10 h, 15 b des Berlinförderungsgesetzes oder § 7 des Fördergebietsgesetzes abgezogen hat, kann er für diese Aufwendungen keine Abzugsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 in Anspruch nehmen. Soweit die Kulturgüter während des Zeitraums nach Absatz 1 Satz 1 zur Einkunftserzielung genutzt werden, ist der noch nicht berücksichtigte Teil der Aufwendungen, die auf Erhaltungsarbeiten entfallen, im Jahr des Übergangs zur Einkunftserzielung wie Sonderausgaben abzuziehen.

(3) Der Steuerpflichtige kann den Abzug vornehmen, wenn er durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle die Voraussetzungen des Absatzes 1 für das Kulturgut und für die Erforderlichkeit der Aufwendungen nachweist. Hat eine der für Denkmal- oder Archivpflege zuständigen Behörden ihm Zuschüsse gewährt, so hat die Bescheinigung auch deren Höhe zu enthalten; werden ihm solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt, so ist diese entsprechend zu ändern.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie auf Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume entsprechend anzuwenden. § 10 e Abs. 7 gilt sinngemäß.

§ 10 h

Steuerbegünstigung

der unentgeltlich zu Wohnzwecken

überlassenen Wohnung im eigenen Haus

Der Steuerpflichtige kann von den Aufwendungen, die ihm durch Baumaßnahmen zur Herstellung einer Wohnung entstanden sind, im Jahr der Fertigstellung und in den drei folgenden Jahren jeweils bis zu 6 vom Hundert, höchstens jeweils 19 800 Deutsche Mark, und in den vier darauffolgenden Jahren jeweils bis zu 5 vom Hundert, höchstens jeweils 16 500 Deutsche Mark, wie Sonderausgaben abziehen. Voraussetzung ist, daß

1. der Steuerpflichtige nach dem 30. September 1991 den Bauantrag gestellt oder mit der Herstellung begonnen hat,

2. die Baumaßnahmen an einem Gebäude im Inland durchgeführt worden sind, in dem der Steuerpflichtige im jeweiligen Jahr des Zeitraums nach Satz 1 eine eigene Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt,

3. die Wohnung keine Ferienwohnung oder Wochenendwohnung ist,

4. der Steuerpflichtige die Wohnung insgesamt im jeweiligen Jahr des Zeitraums nach Satz 1 voll unentgeltlich an einen Angehörigen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Abgabenordnung auf Dauer zu Wohnzwecken überlassen hat und

5. der Steuerpflichtige die Aufwendungen nicht in die Bemessungsgrundlage nach §§ 10 e, 10 f Abs. 1, § 10 g, 52 Abs. 21 Satz 6 oder nach § 7 des Fördergebietgesetzes einbezogen hat.

§ 10 e Abs. 1 Sätze 5 und 6, Absätze 3, 5 a, 6 und 7 gelten sinngemäß."

13. In EStG § 12 wird das Zitat "§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 bis 8" durch das Zitat "§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 bis 9" ersetzt.

14. EStG § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. Einkünfte aus sonstiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung (§ 62 Bewertungsgesetz);".

b) Absatz 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn das Einkommen ohne Berücksichtigung des Freibetrags nach Satz 1 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppeln sich die Beträge der Sätze 1 und 2."

15. EStG § 14 a wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 4 werden jeweils die Worte "1. Januar 1992" durch die Worte "1. Januar 1996", die Worte "24 000 Deutsche Mark" durch die Worte "27 000 Deutsche Mark" und die Worte "48 000 Deutsche Mark" durch die Worte "54 000 Deutsche Mark" ersetzt.

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Der Freibetrag kommt auch dann in Betracht, wenn zum Betrieb ein forstwirtschaftlicher Teilbetrieb gehört und dieser nicht mitveräußert, sondern als eigenständiger Betrieb vom Steuerpflichtigen fortgeführt wird. In diesem Falle ermäßigt sich der Freibetrag auf den Teil, der dem Verhältnis des tatsächlich entstandenen Veräußerungsgewinns zu dem bei einer Veräußerung des ganzen land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erzielbaren Veräußerungsgewinn entspricht."

c) In Absatz 5 werden die Worte "1. Januar 1993" durch die Worte "1. Januar 1996", die Worte "24 000 Deutsche Mark" durch die Worte "27 000 Deutsche Mark" und die Worte "48 000 Deutsche Mark" durch die Worte "54 000 Deutsche Mark" ersetzt.

16. In EStG § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten "Unternehmer (Mitunternehmer)" die Worte "des Betriebs" eingefügt, der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

"Der mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligte Gesellschafter steht dem unmittelbar beteiligten Gesellschafter gleich; er ist als Mitunternehmer des Betriebs der Gesellschaft anzusehen, an der er mittelbar beteiligt ist, wenn er und die Personengesellschaften, die seine Beteiligung vermitteln, jeweils als Mitunternehmer der Betriebe der Personengesellschaften anzusehen sind, an denen sie unmittelbar beteiligt sind;"

17. EStG § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

"Die verdeckte Einlage von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft steht der Veräußerung der Anteile gleich."

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

"In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der Anteile ihr gemeiner Wert."

18. EStG § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte " , Kolonialgesellschaften und" durch das Wort "sowie" ersetzt.

b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Satz 2 gilt in den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 2 nur, wenn die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a oder b erfüllt sind oder soweit bei Versicherungsverträgen Zinsen in Veranlagungszeiträumen gutgeschrieben werden, in denen Beiträge nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c abgezogen werden können."

bb) In dem neuen Satz 4 wird das Zitat "Sätze 1 und 2" durch das Zitat "Sätze 1 bis 3" ersetzt.

19. Dem EStG § 26 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 2 gilt nicht, wenn eine Ehe durch Tod aufgelöst worden ist und die Ehegatten der neuen Ehe die besondere Veranlagung nach § 26 c wählen."

20. In EStG § 26 c Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "als ob sie unverheiratet wären" durch die Worte "als ob sie diese Ehe nicht geschlossen hätten" ersetzt.

21. EStG § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird Nummer 4 gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte "Nummern 3 bis 5" durch die Worte "Nummern 3 und 5" ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "1 512 Deutsche Mark" durch die Worte "2 052 Deutsche Mark" ersetzt.

bb) In Satz 2 und 3 werden jeweils die Worte "3 024 Deutsche Mark" durch die Worte "4 104 Deutsche Mark" ersetzt.

cc) In Satz 4 werden das Semikolon und der folgende Halbsatz gestrichen. Folgende Sätze werden angefügt:

"Eine für ein zurückliegendes oder das laufende Kalenderjahr erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine für künftige Kalenderjahre erteilte Zustimmung kann nur vor Beginn des Kalenderjahrs widerrufen werden, für das sie erstmals nicht gelten soll."

c) In Absatz 7 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

"Kinder, die bei beiden Elternteilen gemeldet sind, werden dem Elternteil zugeordnet, in dessen Wohnung sie im Kalenderjahr zuerst gemeldet waren, im übrigen der Mutter oder mit deren Zustimmung dem Vater; dieses Wahlrecht kann für mehrere Kinder nur einheitlich ausgeübt werden. Absatz 6 Sätze 5 und 6 gilt entsprechend."

d) In Absatz 8 letzter Satz werden die Worte "bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen" ersetzt durch die Worte "die nach den §§ 26, 26 b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden".

22. EStG § 32 a Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte "durch Tod, Scheidung oder Aufhebung" werden gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Dies gilt nicht, wenn eine Ehe durch Tod aufgelöst worden ist und die Ehegatten der neuen Ehe die besondere Veranlagung nach § 26 c wählen."

b) In Satz 2 werden nach dem Wort "Voraussetzung" die Worte "für die Anwendung des Satzes 1" eingefügt.

23. EStG § 32 b Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird nach dem Wort "Übergangsgeld," das Wort "Altersübergangsgeld," eingefügt.

b) In Buchstabe b werden nach dem Wort "Reichsversicherungsordnung" die Worte " , nach dem Fünften oder Sechsten Buch Sozialgesetzbuch" und nach dem Wort "Landwirte" die Worte " , dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte" eingefügt.

c) In Buchstabe c werden das Wort "sowie" durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort "Mutterschutzgesetz" die folgenden Worte eingefügt:

"sowie den Zuschuß nach § 4 a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung".

d) Nach Buchstabe h werden ein Beistrich und der folgende Buchstabe i eingefügt:

"i) Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42), die nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1209) mit Änderungen und Maßgaben fortgilt,".

24. In EStG § 33 Abs. 2 Satz 2 wird das Zitat "§ 10 Abs. 1 Nr. 7 und 8" durch das Zitat "§ 10 Abs. 1 Nr. 7 bis 9" ersetzt.

25. In EStG § 33 a Abs. 1 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Zahl "3 024" durch die Zahl "4 104" und die Zahl "5 400" durch die Zahl "6 300" ersetzt.

26. EStG § 34 c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "zum Gesamtbetrag" durch die Worte "zur Summe" ersetzt.
- b) In den Absätzen 2 und 3 werden die Worte "bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte" durch die Worte "bei der Ermittlung der Einkünfte" ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden nach den Worten "Die obersten Finanzbehörden der Länder" die Worte "oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden" eingefügt.

27. EStG § 34 e Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich vorbehaltlich des Absatzes 2 um die Einkommensteuer, die auf den Gewinn des Veranlagungszeitraums aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entfällt, höchstens jedoch um 2 000 Deutsche Mark, wenn der Gewinn des im Veranlagungszeitraums beginnenden Wirtschaftsjahrs weder geschätzt noch nach § 13 a ermittelt worden ist und den Betrag von 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigt."

28. EStG § 34 f Abs. 3 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:

"(3) Bei Steuerpflichtigen, die die Steuerbegünstigung nach § 10 e Abs. 1, 2, 4 und 5 in Anspruch nehmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 35, auf Antrag um je 1 000 Deutsche Mark für jedes Kind des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5. Voraussetzung ist, daß das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört oder in dem für die Steuerbegünstigung maßgebenden Zeitraum gehört hat, wenn diese Zugehörigkeit auf Dauer angelegt ist oder war. Soweit sich der Betrag der Steuerermäßigung nach Satz 1 bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer nicht steuerentlastend auswirkt, ist er von der tariflichen Einkommensteuer der zwei vorangegangenen Veranlagungszeiträume abzuziehen. Steuerermäßigungen, die nach den Sätzen 1 und 3 nicht berücksichtigt werden können, können bis zum Ende des Abzugszeitraums im Sinne des § 10 e und in den zwei folgenden Veranlagungszeiträumen abgezogen werden. Ist für einen Veranlagungszeitraum bereits ein Steuerbescheid erlassen worden, so ist er insoweit zu ändern, als die Steuerermäßigung nach den Sätzen 3 und 4 zu gewähren oder zu berichtigen ist; die Verjährungsfristen enden insoweit nicht, bevor die Verjährungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, für den die Steuerermäßigung nach Satz 1 beantragt worden ist.

(4) Die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 2 oder 3 kann der Steuerpflichtige insgesamt nur bis zur Höhe der Bemessungsgrundlage der Abzugsbeträge nach § 10 e Abs. 1 oder 2 in Anspruch nehmen. Die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 1 kann der Steuerpflichtige im Kalenderjahr nur für ein Objekt in Anspruch nehmen."

29. In EStG § 34 g Satz 1 werden die Worte "mit Ausnahme des § 35" durch die Worte "mit Ausnahme des § 34 f Abs. 3 und § 35" ersetzt.

30. EStG § 37 Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

"Außer Ansatz bleiben bis zur Anschaffung oder Fertigstellung der Objekte im Sinne des § 10 e Abs. 1 und 2 und § 10 h auch die Aufwendungen, die nach § 10 e Abs. 6 und § 10 h Satz 3 wie Sonderausgaben abgezogen werden."

31. EStG § 38 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 wird der zweite Teilsatz wie folgt gefaßt:

"in dieser Tabelle ist für die nach § 32 a Abs. 2 abgerundeten Beträge des zu versteuernden Einkommens jeweils die Einkommensteuer auszuweisen, die sich aus dem Zweifachen des Unterschiedsbetrags zwischen dem Steuerbetrag für das Eineinviertelfache und dem Steuerbetrag für das Dreiviertelfache des abgerundeten zu versteuernden Einkommens nach § 32 a Abs. 1 ergibt;".

- b) In Satz 5 Nr. 5 werden die Zahl "3 024" durch die Zahl "4 104" und die Zahl "1 512" durch die Zahl "2 052" ersetzt.

32. EStG § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird gestrichen.

bb) In Nummer 3 werden die Zahl "1 512" durch die Zahl "2 052" und die Zahl "3 024" durch die Zahl "4 104" ersetzt.

b) Absatz 3 a wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Das Finanzamt kann auf nähere Angaben des Arbeitnehmers verzichten, wenn der Arbeitnehmer höchstens die auf seiner Lohnsteuerkarte für das vorangegangene Kalenderjahr eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge beantragt und versichert, daß sich die maßgebenden Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben."

bb) Im bisherigen Satz 2 werden die Worte "gilt dies" durch die Worte "gelten die Sätze 1 und 2" ersetzt.

33. EStG § 39 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 Satz 1 wird das Zitat "§§ 10 e, 10 f, 52 Abs. 21 Sätze 4 bis 6" durch das Zitat "§§ 10 e, 10 f, 10 g, 10 h, 52 Abs. 21 Sätze 4 bis 6" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

"dabei ist der Freibetrag durch Aufteilung in Monatsfreibeträge, erforderlichenfalls Wochen- und Tagesfreibeträge, jeweils auf das Kalenderjahr gleichmäßig zu verteilen."

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

"Das Finanzamt kann auf nähere Angaben des Arbeitnehmers verzichten, wenn der Arbeitnehmer höchstens den auf seiner Lohnsteuerkarte für das vorangegangene Kalenderjahr eingetragenen Freibetrag beantragt und versichert, daß sich die maßgebenden Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben."

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 zweiter Halbsatz ist auch anzuwenden, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach § 32 a Abs. 6 zu ermitteln ist."

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

"(4 a) Für die Eintragung eines Freibetrags oder anderer Besteuerungsmerkmale auf der Lohnsteuerkarte sowie ihrer Änderung ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Antragstellung seine Wohnung hat, von der aus er seiner Beschäftigung regelmäßig nachgeht. Bei Ehegatten, die einen mehrfachen Wohnsitz haben, ist das Finanzamt des Familienwohnsitzes zuständig; bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen und keinen Familienwohnsitz haben, ist das für den älteren Ehegatten nach Satz 1 maßgebende Finanzamt örtlich zuständig. In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die öffentliche Kasse befindet, die den Arbeitslohn zahlt."

34. EStG § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. arbeitstäglich Mahlzeiten im Betrieb an die Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt abgibt oder Barzuschüsse an ein anderes Unternehmen leistet, das arbeitstäglich Mahlzeiten an die Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt abgibt. Voraussetzung ist, daß die Mahlzeiten nicht als Lohnbestandteile vereinbart sind,".

35. In EStG § 40 a Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber laufend beschäftigt wird und" gestrichen.

36. In EStG § 41 Abs. 1 Satz 5 werden nach dem Wort "Mutterschutzgesetz" die Worte " , der Zuschuß nach § 4 a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung" eingefügt.

37. In EStG § 41 a Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl "600" jeweils durch die Zahl "1 200" ersetzt.

38. In EStG § 41 b Abs. 1 Satz 4 werden der Beistrich nach den Worten "beendet wird" durch das Wort "oder" ersetzt und die Worte "oder beim Finanzamt den Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt" gestrichen.

39. Die EStG § 42 und EStG § 42 a werden aufgehoben.

40. EStG § 42 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der Arbeitgeber ist berechtigt, seinen unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, die während des abgelaufenen Kalenderjahrs (Ausgleichsjahr) ständig in einem Dienstverhältnis gestanden haben, die für das Ausgleichsjahr einbehaltene Lohnsteuer insoweit zu erstatten, als sie die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Jahreslohnsteuer übersteigt (Lohnsteuer-Jahresausgleich)."

b) In Nummer 4 werden nach dem Wort "Mutterschutzgesetz" die Worte ", Zuschuß nach § 4 a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung" eingefügt.

c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

"4 a. die Anzahl der im Lohnkonto eingetragenen oder auf der Lohnsteuerkarte bescheinigten Großbuchstaben U mindestens eins beträgt oder".

41. EStG § 42 c wird gestrichen.

42. In EStG § 42 d Abs. 2 Nr. 1 wird das Zitat "des § 41 c Abs. 4" durch das Zitat "des § 38 Abs. 4 Satz 2 und des § 41 c Abs. 4" ersetzt.

43. EStG § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

"Der Steuerabzug vom Kapitalertrag ist in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 3 nur vorzunehmen, wenn das Versicherungsunternehmen auf Grund einer Mitteilung des Finanzamts weiß oder infolge der Verletzung eigener Anzeigeverpflichtungen nicht weiß, daß die Kapitalerträge nach dieser Vorschrift zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören;".

b) In Nummer 5 Satz 2 werden die Worte "und nicht auf Zinsen, die nach § 3 a steuerfrei sind" durch die Worte "und nicht auf Zinsen aus Wertpapieren im Sinne des § 3 a in der bis einschließlich 1991 gültigen Fassung" ersetzt.

44. Nach EStG § 44 c wird folgender § 44 d eingefügt:

"§ 44 d

Bemessung der Kapitalertragsteuer

bei bestimmten Kapitalgesellschaften

(1) Auf Antrag wird die Kapitalertragsteuer für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und des § 43 Abs. 1 Nr. 6, die einer Muttergesellschaft, die weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung im Inland hat, nach dem 31. Dezember 1991 aus Ausschüttungen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder aus der Vergütung von Körperschaftsteuer zufließen, auf

1. 5 vom Hundert des Kapitalertrages, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

2. 5,26 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrages, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt,

ermäßigt. Regelungen in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, die einen niedrigeren Steuersatz vorsehen, bleiben unberührt. Für nach dem 30. Juni 1996 zufließende Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 wird auf Antrag die Kapitalertragsteuer nicht erhoben.

(2) Muttergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist eine Gesellschaft, die die in der Anlage 4 zu diesem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 6) erfüllt und die im Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 nachweislich seit mindestens zwölf Monaten ununterbrochen mindestens zu einem Viertel unmittelbar am Nennkapital der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft beteiligt ist.

(3) Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 gilt auch, wenn die Beteiligung der Muttergesellschaft am Nennkapital der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft mindestens ein Zehntel beträgt, der Staat, in dem die Muttergesellschaft nach einem mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als ansässig gilt, dieser Gesellschaft für Gewinnausschüttungen der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft eine Steuerbefreiung oder eine Anrechnung der deutschen Körperschaftsteuer auf die Steuer der Muttergesellschaft gewährt und seinerseits Gewinnausschüttungen an eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft ab der gleichen Beteiligungshöhe von der Kapitalertragsteuer befreit.

(4) Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 gilt auch für Ausschüttungen anderer unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, wenn der Staat, in dem die Muttergesellschaft nach einem mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als ansässig gilt, dieser Gesellschaft für Gewinnausschüttungen der unbeschränkt

steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes eine Steuerbefreiung oder eine Anrechnung der deutschen Körperschaftsteuer auf die Steuer der Muttergesellschaft gewährt und seinerseits Gewinnausschüttungen an eine andere unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ab der gleichen Beteiligungshöhe von der Kapitalertragsteuer befreit."

45. EStG § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4.wenn auf der Lohnsteuerkarte des Steuerpflichtigen ein Kinderfreibetrag im Sinne des § 39 Abs. 3 a oder ein Freibetrag im Sinne des § 39 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 eingetragen worden ist;".

bb) Nummer 4 a wird wie folgt geändert:

aaa)In Buchstabe a werden die Worte "3 024 Deutsche Mark" durch die Worte "4 104 Deutsche Mark" ersetzt.

bbb)Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

"d)im Fall des § 33 a Abs. 2 Satz 11 beide Elternteile die Übertragung des einem Elternteil zustehenden Anteils am abzuziehenden Ausbildungsfreibetrag auf den anderen Elternteil beantragen oder".

cc) Nummer 5 wird aufgehoben.

dd) Nummer 7 wird aufgehoben.

ee) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

"8.wenn die Veranlagung beantragt wird, insbesondere zur Anrechnung von Lohnsteuer auf die Einkommensteuer. Der Antrag ist bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden zweiten Kalenderjahrs durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung zu stellen. Wird der Antrag zur Berücksichtigung von Verlustabzügen nach § 10 d oder einer Steuerermäßigung nach § 34 f Abs. 3 gestellt, ist er für den zweiten vorangegangenen Veranlagungszeitraum bis zum Ablauf des diesem folgenden vierten Kalenderjahrs und für den ersten vorangegangenen Veranlagungszeitraum bis zum Ablauf des diesem folgenden dritten Kalenderjahrs zu stellen."

ff) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "Nr. 1 bis 7 und 8 Buchstaben a, c, d und e" gestrichen.

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 42 b bleibt unberührt."

d) In Absatz 5 werden die Worte "bis 7" gestrichen.

46. In EStG § 50 Abs. 7 werden nach den Worten "Die obersten Finanzbehörden der Länder" die Worte "oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden" eingefügt.

47. EStG § 50 a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

"Satz 3 ist auch auf Einnahmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 und 2 anzuwenden, wenn die Tätigkeit bei der Herstellung einer Rundfunk- oder Fernsehsendung stattfindet, die in einem ausländischen Staat, der nicht der Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen ist, für die ausschließliche Ausstrahlung im Inland zusammengestellt wird, und die Vergütung für die Tätigkeit von einer inländischen Rundfunk- oder Fernsehanstalt gezahlt wird."

b) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

"Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Einnahmen einschließlich der Beträge im Sinne des § 3 Nr. 13 und 16."

48. EStG § 50 d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten "dem Steuerabzug auf Grund des § 50 a unterliegen," die Worte "nach § 44 d oder" und nach dem Wort "ungeachtet" die Worte "des § 44 d und" eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Steuerermäßigung" die Worte "nach § 44 d oder" eingefügt.

c) Absatz 3 Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

"In den Fällen des § 44 d und des § 50 a Abs. 4 kann der Schuldner den Steuerabzug nach Maßgabe des § 44 d oder des Abkommens unterlassen oder nach einem niedrigeren Steuersatz vornehmen, wenn das Bundesamt für Finanzen auf Antrag bescheinigt, daß die Voraussetzungen dafür vorliegen (Freistellungsverfahren); das gilt auch bei Kapitalerträgen, die einer nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im anderen Vertragsstaat ansässigen Kapitalgesellschaft, die am Nennkapital einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in dem in § 26 Abs. 7 des Körperschaftsteuergesetzes festgelegten Umfang unmittelbar beteiligt ist und im Staat ihrer Ansässigkeit den Steuern vom Einkommen oder Gewinn unterliegt, ohne davon befreit zu sein, von der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft zufließen. Das Freistellungsverfahren ist in den Fällen des § 50 a Abs. 4 auch anzuwenden, wenn das Bundesamt für Finanzen den Schuldner auf Antrag hierzu allgemein ermächtigt (Kontrollmeldeverfahren). Die Ermächtigung nach Satz 2 kann in Fällen geringer steuerlicher Bedeutung erteilt und die Freistellung nach den Sätzen 1 und 2 kann mit Auflagen verbunden werden."

49. EStG § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden am Ende von Buchstabe k der Strichpunkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

"und letztmals für Wirtschaftsjahre, die im Veranlagungszeitraum 1994 enden;"

bb) In Nummer 3 wird das Zitat "§ 7 Abs. 2," gestrichen.

b) In Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe c werden der Beistrich vor dem Zitat "§ 39 a Abs. 2" durch das Wort "und" ersetzt sowie die Worte "und § 42 Abs. 2" gestrichen.

50. EStG § 51 a wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Zahl "1 512" durch die Zahl "2 052" und die Zahl "3 024" durch die Zahl "4 104" ersetzt.

51. EStG § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Zahl "1991" durch die Zahl "1992" und die Zahl "1990" jeweils durch die Zahl "1991" ersetzt.

b) Nach Absatz 2 a werden folgende neue Absätze 2 b und 2 c eingefügt:

"(2 b) § 3 Nr. 1 Buchstabe d ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.

(2 c) § 3 Nr. 2 in der Fassung dieses Gesetzes ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1992 anzuwenden."

c) Die bisherigen Absätze 2 b bis 2 f werden die neuen Absätze 2 d bis 2 h.

d) Nach dem neuen Absatz 2 h wird folgender Absatz 2 i eingefügt:

"(2 i) § 3 Nr. 64 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden."

e) Der bisherige Absatz 2 g wird Absatz 2 j.

f) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 5 a eingefügt:

"(5 a) § 4 Abs. 5 Nr. 8 Satz 4 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1992 anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen oder die Steuer hinsichtlich der Abzugsfähigkeit der festgesetzten Geldbußen als Betriebsausgaben vorläufig festgesetzt worden ist."

g) Die bisherigen Absätze 5 a und 5 b werden Absätze 5 b und 5 d.

h) Nach dem neuen Absatz 5 b wird folgender Absatz 5 c eingefügt:

"(5 c) § 4 d Abs. 1 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 beginnen."

i) Absatz 13 a wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

"§ 10 Abs. 2 Satz 2 ist erstmals anzuwenden, wenn die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag nach dem 13. Februar 1992 zur Tilgung oder Sicherung eines Darlehens dienen, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, daß bis zu diesem Zeitpunkt die Darlehensschuld entstanden war und er sich verpflichtet hatte, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zur Tilgung oder Sicherung dieses Darlehens einzusetzen. § 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden."

bb) Im bisherigen Satz 4, der Satz 6 wird, werden das Zitat "§ 10 Abs. 5 Nr. 1" durch das Zitat "§ 10 Abs. 5 Nr. 2" ersetzt und nach dem Wort "ist" die Worte "und nach dem 8. November 1991 ganz oder zum Teil zurückgezahlt wird" angefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

"§ 10 Abs. 5 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1990 und § 10 Abs. 5 Nr. 3 vorletzter Satz in der Fassung dieses Gesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden."

j) Nach Absatz 13 b wird folgender Absatz 13 c eingefügt:

"(13 c) § 10 c Abs. 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1990, § 10 c Abs. 1 in der Fassung dieses Gesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 und § 10 c Abs. 4 Nr. 1 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1990 anzuwenden."

k) Der bisherige Absatz 13 c wird Absatz 13 d.

l) Absatz 14 wird wie folgt gefaßt:

"(14) Für nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1991 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10 e des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808) weiter anzuwenden. Für nach dem 31. Dezember 1990 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10 e des Einkommensteuergesetzes in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) geänderten Fassung weiter anzuwenden. Abweichend von Satz 2 ist § 10 e Abs. 1 bis 5 und 6 bis 7 in der Fassung dieses Gesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 bei Objekten im Sinne des § 10 e Abs. 1 und 2 anzuwenden, wenn im Fall der Herstellung der Steuerpflichtige nach dem 30. September 1991 den Bauantrag gestellt oder mit der Herstellung begonnen hat oder im Fall der Anschaffung der Steuerpflichtige das Objekt nach dem 30. September 1991 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat oder mit der Herstellung des Objekts nach dem 30. September 1991 begonnen worden ist. § 10 e Abs. 5 a ist erstmals bei in § 10 e Abs. 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, für die der Steuerpflichtige den Bauantrag nach dem 31. Dezember 1991 gestellt oder, falls ein solcher nicht erforderlich ist, mit deren Herstellung er nach diesem Zeitpunkt begonnen hat. In den Fällen des § 10 e Abs. 1 Satz 4 ist § 10 e Abs. 5 a erstmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1991 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat."

m) Nach Absatz 14 a werden die folgenden Absätze 14 b und 14 c eingefügt:

"(14 b) § 10 g ist erstmals auf Aufwendungen für Maßnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 abgeschlossen worden sind. Hat der Steuerpflichtige Aufwendungen für vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossene Maßnahmen nach den §§ 7 i, 10 f, 82 i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung oder § 52 Abs. 21 Sätze 4 und 7 in Verbindung mit § 82 i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung abgezogen, so kann er für den restlichen Verteilungszeitraum, in dem er das Gebäude oder den Gebäudeteil nicht mehr zur Einkunftserzielung oder zu eigenen Wohnzwecken nutzt, § 10 g in Anspruch nehmen. Aufwendungen für nach dem 31. Dezember 1991 abgeschlossene Maßnahmen, die bereits für einen Veranlagungszeitraum vor 1992 berücksichtigt worden sind, können nicht in die Bemessungsgrundlage nach § 10 g einbezogen werden.

(14 c) § 10 h ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden."

n) Die bisherigen Absätze 14 b und 14 c werden Absätze 14 d und 14 e.

o) Absatz 14 e wird wie folgt gefaßt:

"(14 e) § 12 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1990 und § 12 in der Fassung dieses Gesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden. § 12 Nr. 3 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1990 anzuwenden, soweit die Vorschrift den Abzug steuerlicher Nebenleistungen untersagt."

p) In Absatz 17 werden in Satz 1 das Zitat "31. Dezember 1985" durch das Zitat "31. Dezember 1991" und in Satz 2 das Zitat "1. Januar 1986" jeweils durch das Zitat "1. Januar 1992" ersetzt.

q) Nach Absatz 17 wird folgender neuer Absatz 18 eingefügt:

"(18) § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1991 endet. Bereits gebildete Pensionsrückstellungen sind spätestens in der Schlußbilanz des Wirtschaftsjahrs, das nach dem 31. Dezember 1991 endet, in voller Höhe gewinnerhöhend aufzulösen."

r) Der bisherige Absatz 18 wird Absatz 18 a.

s) Absatz 20 wird wie folgt gefaßt:

"(20) § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808) ist erstmals für nach dem 31. Dezember 1974 zugeflossene Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 abgeschlossen worden sind. Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der Fassung dieses Gesetzes gilt Absatz 13 a Satz 4 entsprechend."

t) In Absatz 21 c wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"§ 32 Abs. 8 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden."

u) Folgende Absätze 21 e und 21 f werden eingefügt:

"(21 e) § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a - hinsichtlich des Altersübergangsgeldes -, § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c - hinsichtlich des Zuschusses nach § 4 a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung - und § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.

(21 f) § 33 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1990 und § 33 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung dieses Gesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden."

v) Dem Absatz 24 werden folgende Sätze angefügt:

"§ 34 f Abs. 3 und 4 Satz 2 in der Fassung dieses Gesetzes sind erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10 e Abs. 1 bis 5 in der Fassung dieses Gesetzes. § 34 f Abs. 4 Satz 1 ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10 e Abs. 1 bis 5 oder nach § 15 b des Berlinförderungsgesetzes für nach dem 31. Dezember 1991 hergestellte oder angeschaffte Objekte."

w) Dem Absatz 24 a wird folgender Satz angefügt:

"§ 34 g Satz 1 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden."

x) Absatz 25 a wird wie folgt gefaßt:

"(25 a) § 37 Abs. 3 Satz 5 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden. Für negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach § 14 c oder § 14 d des Berlinförderungsgesetzes entstehen, ist § 37 Abs. 3 Satz 8 nur anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen erstmals nach dem 31. Dezember 1990 eingetreten sind."

y) Nach Absatz 25 a wird folgender Absatz 25 b eingefügt:

"(25 b) § 39 Abs. 3 a Satz 2 und § 39 a Abs. 2 Satz 5 in der Fassung dieses Gesetzes sind erstmals für das Kalenderjahr 1993 anzuwenden."

z) In Absatz 27 a werden das Wort "auch" gestrichen und folgender Satz angefügt:

"Die §§ 42 und 42 a des Einkommensteuergesetzes 1990 sind letztmals für das Kalenderjahr 1990 anzuwenden."

za) Absatz 29 wird wie folgt gefaßt:

"(29) § 46 Abs. 2 Nr. 4 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1993 anzuwenden. § 46 Abs. 2 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes 1990 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden. § 46 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes 1990 sind letztmals für den Veranlagungszeitraum 1990 anzuwenden. § 46 Abs. 2 Nr. 8 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden."

zb) Dem Absatz 32 wird folgender Satz angefügt:

"§ 50 d Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 1991 zufließende Kapitalerträge anzuwenden."

zc) Folgender Absatz 34 wird angefügt:

"(34) § 57 Abs. 6 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden."

52. Dem EStG § 57 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) § 34 f Abs. 3 Satz 3 ist erstmals auf die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet für die zweite Hälfte des Veranlagungszeitraums 1990 festgesetzte Einkommensteuer anzuwenden."

53. Folgende Anlage 4 wird angefügt:

"Anlage 4

(zu § 44 d EStG)

Gesellschaften im Sinne des Artikels 2

der Richtlinie Nr. 90/435/EWG

des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 6)

über das gemeinsame Steuersystem

der Mutter- und Tochtergesellschaften

verschiedener Mitgliedstaaten

Gesellschaft im Sinne des Artikels 2 der genannten Richtlinie ist jede Gesellschaft, die

1. eine der aufgeführten Formen aufweist:

- Gesellschaften belgischen Rechts mit der Bezeichnung:

naamloze vennootschap/société anonyme, commanditaire vennootschap op aandelen/société en commandite par actions, besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid/société privée à responsabilité limitée sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;

- Gesellschaften dänischen Rechts mit der Bezeichnung:

aktieselskab, anpartsselskab;

- Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung:

Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaft;

- Gesellschaften griechischen Rechts mit der Bezeichnung:

Ανώνυμη Εταιρεία

- Gesellschaften spanischen Rechts mit der Bezeichnung:

sociedad anonima, sociedad comanditaria por acciones, sociedad de responsabilidad limitada sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;

- Gesellschaften französischen Rechts mit der Bezeichnung:

société anonyme, société en commandite par actions, société à responsabilité limitée sowie die staatlichen Industrie- und Handelsbetriebe und -unternehmen;

- Gesellschaften irischen Rechts mit der Bezeichnung:

public companies limited by shares or by guarantee, private companies limited by shares or by guarantee, gemäß den Industrial and Provident Societies Acts eingetragene Einrichtungen oder gemäß den Building Societies Acts eingetragene "building societies";

- Gesellschaften italienischen Rechts mit der Bezeichnung:

società per azioni, società in accomandita per azioni, società a responsabilità limitata sowie die staatlichen und privaten Industrie- und Handelsunternehmen;

- Gesellschaften luxemburgischen Rechts mit der Bezeichnung:

société anonyme, société en commandite par actions, société à responsabilité limitée;

- Gesellschaften niederländischen Rechts mit der Bezeichnung:

naamloze vennootschap, besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid;

- Gesellschaften portugiesischen Rechts in Form von Handelsgesellschaften, zivilrechtlichen Handelsgesellschaften oder Genossenschaften sowie die öffentlichen Unternehmen;